

Ein Groß-Projekt der UNO: der Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Prof. em. Dr. Dr. JOHN H. E. FRIED,
City University of New York

Der namhafte US-amerikanische Politikwissenschaftler und Völkerrechtler Prof. Fried, der im Herbst 1987 auf Einladung der Vereinigung der Juristen der DDR in unserem Lande geweiht hatte (vgl. das Interview in NJ 1987, Heft 12, S. 485 ff.), sandte uns kürzlich das Manuskript eines Vortrages über Probleme der Ausarbeitung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit. Im Hinblick darauf, daß viele westliche Staaten diesem Kodex-Projekt ablehnend gegenüberstehen — wie erst auf der 43. Tagung der UN-Vollversammlung wieder sichtbar wurde (vgl. NJ 1989, Heft 4, S. 130) —, kommt den Darlegungen Prof. Frieds besondere Bedeutung zu.

Wir veröffentlichen den Vortrag im folgenden geringfügig gekürzt.

D. Red.

Gibt es eine wichtigere Aufgabe, als einen für alle Völker geltenden Kodex zu schaffen, um die Menschheit vor den schwersten Verbrechen zu beschützen, Verbrechen, die die Grundwerte der Weltzivilisation — den Frieden und die Sicherheit der Menschheit — gefährden?

Der geplante Kodex, dessen Geschichte auf einen durch die Resolution 177 (II) der UN-Vollversammlung vom 21. November 1947 erteilten Auftrag an die Völkerrechtskommission (ILC) zurückgeht, ist ein sehr weitreichendes aber auch recht kompliziertes juristisch-moralisches Projekt. Der Kodex soll den Völkern und den Politikern der Welt vor Augen führen, welche Arten von Regierungshandlungen und Regierungsmaßnahmen mit einer funktionierenden Weltgesellschaft schlechthin unvereinbar sind, so daß sie als Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der gesamten Menschheit zu brandmarken sind.

Es besteht Einigkeit darüber, daß vor allem die kriegerische Aggression, d. h. die Entfesselung eines Angriffskrieges i. S. des Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta, selbst wenn sie sich nur gegen einen einzigen Staat richtet, ein Verbrechen gegen die ganze Menschheit darstellt. Ferner besteht Einigkeit darüber, daß die Drohung mit militärischer Gewaltanwendung, die Androhung der Entfesselung eines Angriffskrieges gegen einen anderen Staat, nach Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta ebenfalls ein Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der ganzen Menschheit darstellt, auch wenn die Drohung nicht ausgeführt wird. Die Androhung völkerrechtlich unerlaubter militärischer Gewaltanwendung ist ein vollendetes Verbrechen.

Keine völlige Einigkeit, aber eine weitverbreitete Ansicht hat sich darüber entwickelt, daß das apodiktische Verbot unerlaubter militärischer Gewaltanwendung und Gewaltandrohung nach Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta sowie die Ausnahme von diesem Verbot, nämlich das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung angegriffener Staaten gemäß Art. 51 der UN-Charta, nicht genügend präzise und/oder nicht genügend umfassend geregelt sind, sondern der Erläuterung und Verfeinerung bedürfen. Außerdem hat sich die Ansicht herausgebildet, daß eine solche Klarstellung des Herzstückes der UN-Charta — sowie des gesamten Völkerrechts der Gegenwart — für die gesamte Staatengemeinschaft universell annehmbar sein muß.

Daher wurde die Beratung der in den Jahren 1951 und 1954 vorgelegten Entwürfe eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit wegen des engen Zusammenhangs mit der Ausarbeitung einer Definition der Aggression durch die UN-Vollversammlung zunächst verschoben. Erst 20 Jahre später, am 14. Dezember 1974, nahm die UN-Vollversammlung mit der Resolution 3314 (XXIX) die Aggressionsdefinition an, und danach vergingen noch weitere vier Jahre, bis die UN-Vollversammlung auf

ihrer 33. Tagung im Jahre 1978 schließlich mit der Erörterung des Kodexentwurfs wieder formell begann.

In der Zwischenzeit war jedoch die systematische Vorbereitung für einen Nuklearkrieg weitergegangen. Überdies wurden höchst gefährliche völkerrechtswidrige Maßnahmen in der Außenpolitik mancher Staaten beinahe zur Gewohnheit, so z. B. Luftangriffe mitten im Frieden auf fremde Länder, die systematische Destabilisierung der Staats- und Gesellschaftsordnung anderer Länder, die unverhohlene Rekrutierung, Bewaffnung und anderweitige Unterstützung bezahlter Söldner.

Logischerweise geht ein solcher Verfall fundamentaler völkerrechtlicher Sittlichkeit einher mit einer oft geradezu ostentativen Mißachtung der UNO: Die Vertreterin eines Staates, der ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates ist, bezeichnete die Weltorganisation als ein „notwendiges Übel“; der Bürgermeister der Stadt New York, des Sitzes der UNO, ging noch weiter und nannte, die Vollversammlung öffentlich eine „Kloake“ (cesspool). Die Weltorganisation wurde in eine tiefe finanzielle Krise gestürzt, da das Repräsentantenhaus in Washington der Regierung verbot, den in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag festgelegten Beitrag der USA zum UNO-Budget auszuführen. Das Urteil des Internationalen Gerichtshofs, das schwere Völkerrechtsverletzungen gegen Nicaragua feststellte, wurde mit Scheinargumenten bekämpft oder einfach mit Stillschweigen übergangen.

Und dennoch: Allein die Tatsache, daß nach mehr als 20jähriger Unterbrechung und in einer teilweise ungünstigen psychologischen Atmosphäre das Projekt des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit in der UNO wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde, stellte einen beachtlichen Erfolg dar. Denn es waren starke Kräfte am Werke, um die Wiederaufnahme der Erörterung dieses Projekts aus den 50er Jahren zu verhindern.

Die Tatsache, daß diese Kräfte keinen Erfolg hatten, beweist, daß die beiden Grundgedanken des Projekts im Bewußtsein der Völker und der Entscheidungsträger der meisten Staaten Wurzeln geschlagen haben. Diese Grundgedanken sind:

1. daß Regierungen nicht nur ihren eigenen Völkern gegenüber, sondern der ganzen Menschheit verantwortlich sind und
2. daß kein Staat, wie mächtig er auch sein mag, das Essentiale der Völkergemeinschaft — das Völkerrecht — in schwerer Weise verletzen darf.

Diese beiden Grundgedanken sind natürlich nicht völlig neu; sie lagen schon der Magna Charta libertatum von 1215 und der langwierigen Überwindung des monarchischen Absolutismus in England zugrunde. Neu ist aber, daß im gegenwärtigen Abschnitt der Weltgeschichte ein neuer Absolutismus droht: der Absolutismus einer wildgewordenen Vernichtungstechnologie. Und neu ist auch die weltweite Interdependenz: Die Schicksale aller Staaten und ihrer Bürger sind enger verflochten und mehr voneinander abhängig als je zuvor. Unter diesen Bedingungen soll und muß der Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit dazu beitragen, Kriege und andere zutiefst schädliche Aktionen zu verhindern, die ein friedliches Zusammenleben der Menschen auf unserem Planeten unmöglich machen.

Vom Ausgang der Debatten, die in der ILC und im Rechtsausschuß der UN-Vollversammlung über den Entwurf des Kodex stattfinden, hängt die Antwort auf eine der für künftige Generationen schicksalsschweren Fragen ab, nämlich ob — und, wenn ja, in welcher Formulierung — der Kodex den Ersteinsatz von Nuklearwaffen (und gewissen anderen Massenvernichtungswaffen) sowie die Androhung und die Vorbereitung des Ersteinsatzes als ein Verbrechen gegen den